

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

13. Jahrgang

Luckenwalde, 18. Februar 2005

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis**Amtlicher Teil**

Beschlüsse des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 31. Januar 2005.....	3
Vorlagennummer: 3-0372/04-I	3
Vorlagennummer: 3-0375/05-I	3
Vorlagennummer: 3-0377/05-I-1	3
Vorlagennummer: 3-0385/05-I	4
Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 14. Februar 2005	5
Vorlagennummer: 3-0363/04-II	5
Vorlagennummer: 3-0384/05-II	5
Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass nach § 14 des Ladenschlussgesetzes für das Jahr 2005.....	6
Vorlagennummer: 3-0389/05-II	10
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming	10
Vorlagennummer: 3-0213/04/I-II	13
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide"	13
Vorlagennummer: 3-0274/04-III	23
Zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes.....	23
Vorlagennummer: 3-0417/05-KT	25
Vorlagennummer: 3-0402/05-KT	25
Vorlagennummer: 3-0369/04-III	25
Vorlagennummer: 3-0370/04-KT	25
Vorlagennummer: 3-0371/04-I	26
Vorlagennummer: 3-0388/05-III	26

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Beschlüsse des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming
vom 31. Januar 2005****Vorlagennummer: 3-0372/04-I**

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 31.01.2005 im nichtöffentlichen Teil:

1. Der Beschluss des Kreisausschusses, Vorlagen-Nr. 3-0234/04-I vom 14.10.2004, wird aufgehoben.
2. Der Kreisausschuss beschließt den Verkauf der in der Gemarkung Blankenfelde gelegenen kreiseigenen Liegenschaft, Flur 16, Flurstücke 5/9; 5/10; 11/6 und einer Teilfläche von ca. 3.600 m² des Flurstückes 17.
3. Das Grundstück ist entbehrlich.

Vorlagennummer: 3-0375/05-I

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 31.01.2005 im nichtöffentlichen Teil:

1. Der Beschluss Nr. 2-0517/01 des Kreisausschusses vom 11.06.2001 wird aufgehoben.
2. Der Landkreis Teltow-Fläming beschließt den Verkauf der in der Gemarkung Großbeuthen gelegenen kreiseigenen Liegenschaft, Flur 4, Flurstück 112, Dorfstraße, bebaut mit einem ehemaligen Gutshaus und einer Mehrzweckhalle.
3. Das Grundstück ist entbehrlich.

Vorlagennummer: 3-0377/05-I-1

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 31.01.2005 im nichtöffentlichen Teil:

1. Der Beschluss Nr. 2-0754/02 vom 26.10.2002 ist aufzuheben.
2. Der Landkreis Teltow-Fläming beschließt den Verkauf der in der Gemarkung Jühnsdorf gelegenen kreiseigenen Liegenschaft, Flur 3, Flurstück 209 (Grünland).
3. Das Grundstück ist entbehrlich.

Vorlagennummer: 3-0385/05-I

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 31.01.2005 im nichtöffentlichen Teil:

Der Kreisausschuss beschließt den Erwerb nachfolgender Grundstücke:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Ankauf ca. m²</u>
Schöneweide	3	8	1.424
Schöneweide	3	89	1.964
Schöneweide	3	91	1.735
Schöneweide	2	3	7.327
Scharfenbrück	2	54	20
Scharfenbrück	2	53	52
Scharfenbrück	2	52	8
Scharfenbrück	2	98	5
Scharfenbrück	2	50	49
Scharfenbrück	2	49	66
Scharfenbrück	2	48	27
Scharfenbrück	2	47	42
Scharfenbrück	2	43	54
Scharfenbrück	2	41	72
Scharfenbrück	2	40	93
<hr/>			12.938

Peer Giesecke
Vorsitzender des
Kreisausschusses

Hans-Jürgen Akuloff
Mitglied des
Kreisausschusses

**Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming
vom 14. Februar 2005****Vorlagennummer: 3-0363/04-II**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.02.2005 im öffentlichen Teil:

1. Der Kreistag beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Rettungsdienstes Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming.
2. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2003.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung in der Zeit vom

28. Februar – 7. März 2005

zu den bekannten Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Ordnungsamt, Zimmer A1-2-04, Einsicht in den Jahresabschluss 2003 des Rettungsdienstes Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nehmen kann.

Vorlagennummer: 3-0384/05-II

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.02.2005 im öffentlichen Teil:

die "Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das Offenhalten aus besonderem Anlass nach § 14 des Ladenschlussgesetzes für das Jahr 2005".

**Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
nach § 14 des Ladenschlussgesetzes für das Jahr 2005**

Gemäß § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289/294), und auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Neufassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit Pkt. 3.1.5. der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (SArbSZV) vom 25. September 1999 (GVBl. II S. 539) erlässt der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 14. Februar 2005 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufsstellen in den nachfolgend aufgeführten Orten/Ortsteilen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass geöffnet sein:

Amt/Stadt
Ort/Ortsteil

am	in der Zeit von ...bis ...	festzusetzende Veranstaltung
----	-------------------------------	---------------------------------

Stadt Baruth

OT Glashütte

Sonntag, den 08. Mai 2005	12.00 – 17.00 Uhr	Glashüttenfest
Sonntag, den 27. November 2005	12.00 – 17.00 Uhr	Weihnachtsmarkt in Glashütte

Gemeinde Blankenfelde/Mahlow

OT Blankenfelde (Zossener Damm/Dorfstraße/Trebbiner Damm)

Sonntag, den 26. Juni 2005	13.00 – 18.00 Uhr	Heimattfest
Sonntag, den 27. November 2005	13.00 – 18.00 Uhr	Adventsfest

OT Mahlow, Am Lückefeld (Gewerbegebiet)

Sonntag, den 03. April 2005	11.00 – 16.00 Uhr	Frühlingsfest
Sonntag, den 29. Mai 2005	11.00 – 16.00 Uhr	Maifest
Sonntag, den 30. Oktober 2005	11.00 – 16.00 Uhr	Oktoberfest

OT Mahlow (Bahnhofstr./Trebbiner Str.)

Montag, den 03. Oktober 2005	11.00 – 16.00 Uhr	Mahlower Straßenfest
Sonntag, den 27. November 2005	13.00 – 18.00 Uhr	Mahlower Adventsmarkt

OT Dahlewitz (Gewerbegebiet einschließlich Eschenweg)

Sonntag, den 20. Februar 2005	12.00 – 17.00 Uhr	Küchenspezialmarkt
Sonntag, den 18. September 2005	12.00 – 17.00 Uhr	Küchenspezialmarkt
Sonntag, den 16. Oktober 2005	12.00 – 17.00 Uhr	Küchenspezialmarkt

OT Dahlewitz (Gewerbehof „Alte Scheune/Dorfstraße“)

Sonntag, den 27. März 2005	11.00 – 16.00 Uhr	Osterfest
Sonntag, den 15. Mai 2005	11.00 – 16.00 Uhr	Pfingstfest
Sonntag, den 14. August 2005	11.00 – 16.00 Uhr	Sommerfest
Sonntag, den 27. November 2005	11.00 – 16.00 Uhr	Weihnachtsmarkt

Amt Dahme

Stadt Dahme

Sonntag, den 20. März 2005	13.00 – 18.00 Uhr	Frühlingsfest
Sonntag, den 08. Mai 2005	11.00 – 16.00 Uhr	FORD-Lauf in Dahme
Sonntag, den 30. Oktober 2005	13.00 – 18.00 Uhr	10. Töpfermarkt
Sonntag, den 27. November 2005	13.00 – 18.00 Uhr	Adventsmarkt

Gemeinde Großbeeren

Sonntag, den 28. August 2005	13.00 – 18.00 Uhr	192. Siegesfest
------------------------------	-------------------	-----------------

Stadt Jüterbog

Jüterbog

Sonntag, den 19. Juni 2005	11.00 - 16.00 Uhr	Flämingmusikfestival
Sonntag, den 25. September 2005	11.00 – 16.00 Uhr	Jubiläumsschützenfest/ Landesschützentag
Sonntag, den 27. November 2005	13.00 – 18.00 Uhr	Glühweinfest

Stadt Luckenwalde

Luckenwalde

Sonntag, den 12. Juni 2005 13.00 – 18.00 Uhr 15. Turmfest

Luckenwalde ohne die OT Kolzenburg, Frankenfelde, Gewerbegebiet Frankenfelder Berg

Sonntag, den 28. August 2005 13.00 – 18.00 Uhr Automeile und Start
der 3. Besenwirtschaft

Sonntag, den 27. November 2005 13.00 – 18.00 Uhr Adventsfest auf dem
Boulevard

Gemeinde Niedergörsdorf

OT Altes Lager

Sonntag, den 24. Juli 2005 10.00 – 15.00 Uhr Motorcycle Jamboree

Sonntag, den 11. September 2005 10.00 – 15.00 Uhr 24 Stunden-Rennen

Gemeinde Nuthe-Urstromtal

OT Woltersdorf

Sonntag, den 01. Mai 2005 10.00 – 15.00 Uhr Frühlingsfest

Stadt Trebbin

Trebbin und OT Thyrow

Sonntag, den 10. April 2005 11.00 - 16.00 Uhr Frühlingsfest

Sonntag, den 22. Mai 2005 11.00 – 16.00 Uhr Lindenfest

Sonntag, den 11. September 2005 11.00 – 16.00 Uhr Herbstfest

Sonntag, den 16. Oktober 2005 11.00 – 16.00 Uhr Drachenfest

Stadt Zossen

OT Zossen – Baruther Straße/Marktplatz/Berliner Str.

Sonntag, den 01. Mai 2005 09.00 – 14.00 Uhr Fest der Vereine

Sonntag, den 04. September 2005 12.00 – 17.00 Uhr Kirchplatzfest

Montag, den 03. Oktober 2005 13.00 – 18.00 Uhr Fest zum Tag der
Deutschen Einheit

Sonntag, den 27. November 2005 13.00 – 18.00 Uhr Adventsmarkt

OT Wünsdorf – Berliner Straße/Bahnhofstr.

Montag, den 03. Oktober 2005	13.00 – 18.00 Uhr	Fest zum Tag der Deutschen Einheit
Sonntag, den 27. November 2005	13.00 – 18.00 Uhr	Adventsmarkt

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 LSchlG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luckenwalde, den 17. Februar 2005

Giesecke
Landrat

Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Vorlagennummer: 3-0389/05-II

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.02.2005 im öffentlichen Teil:

die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming für das Jahr 2005.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.433); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 8. Mai 1992 (GVBl. I. S.170) zuletzt geändert durch das Artikelgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I. S. 197) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 14.02.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BbgRettG Träger des Rettungsdienstes (nachfolgend Träger) im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming. Er erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes
 - a) Einsatz und Durchführung von Transporten mit Krankentransportwagen (KTW)
 - b) Einsatz und Durchführung von Transporten mit Rettungswagen (RTW)
 - c) Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)
 - d) Einsatz eines Notarztesist gebührenpflichtig.
- (3) Der Einsatz des Rettungsdienstes erfolgt entsprechend den Aufgaben nach § 2 BbgRettG aufgrund eines Notrufes im Rahmen der Notfallrettung oder der Bestellung eines Krankentransportwagens, infolge einer ärztlichen Verordnung, die den Transport mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes (KTW und RTW) vorsieht.

§ 2 Grundlage, Maßstab und Entstehung der Gebühren

- (1) Grundlage und Maßstab der Gebührensätze ist eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem auf eine transportierte Person entfallenden Betrag an den Kosten, die durch die Bereitstellung der jeweiligen Leistung (KTW, RTW, NEF, Notarzt) entstehen.

- (2) Eine Gebühr nach dieser Satzung entsteht mit dem Ausrücken des bzw. der eingesetzten Fahrzeuge(s) und des Notarztes. Sie wird in einem dem Gebührenschuldner bekannt zu gebenden Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art des angeforderten und eingesetzten Fahrzeuges und der einsatzbedingt zurückgelegten Fahrstrecke.

§ 3 **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 1. zu dessen Gunsten der Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst und erfolgt ist (Benutzer),
 2. der die Kosten durch entsprechende Erklärung übernommen hat.
 3. der für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetz haftet,
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Beförderungsbedingungen**

- (1) Für jeden Transport durch ein Fahrzeug des Rettungsdienstes ist eine ärztliche Bescheinigung (Verordnung einer Krankenförderung) über die Notwendigkeit der Fahrt vorzulegen.
- (2) Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen zulässig, insbesondere bei Unfällen oder akuter Lebensgefahr sowie der Sofortreaktion bei einer Vielzahl von Verletzten und Erkrankten.
- (3) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des eingesetzten Fahrzeuges bzw. der Leitstelle vor Antritt der Fahrt mitzuteilen.

§ 5 **Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben,

a) Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW)	163,90 Euro
b) Einsatz eines Rettungswagens (RTW)	344,60 Euro
c) Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	171,30 Euro
d) Einsatz eines Notarztes	113,00 Euro
- (2) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs.1 wird eine Gebühr je angefangenen, gefahrenen Kilometer für die einsatzbedingt zurückgelegte Fahrstrecke in Höhe von 0,27 Euro erhoben.

- (3) Grundsätzlich beginnt und endet der Einsatz an einer Rettungswache. Bei aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Rettungswache, werden die Fahrkilometer für den neuen Einsatz ab dem Ort der Entgegennahme der Auftragsmeldung der Leitstelle der Berechnung zu Grunde gelegt, es sei denn, die tatsächlich gefahrenen Kilometer liegen über denen des Einsatzes eines Fahrzeuges von der nächstgelegenen geeigneten Rettungswache aus, dann wird diese Strecke der Berechnung zu Grunde gelegt.
- (4) Werden im Rahmen des Einsatzes eines Fahrzeuges sowie des Einsatzes eines Notarztes aus Gründen der Zweckmäßigkeit und wenn es die Lage erfordert mehr als eine Person transportiert, so entsteht die jeweilige Gebühr für jede transportierte Person zu gleichen Teilen.
- (4) Die Kosten der Leitstelle sind in den vorstehenden Gebühren anteilig enthalten.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2005 in Kraft und gilt für ein Jahr.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 16. Februar 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 8 vom 20. Februar 2004) außer Kraft.

Luckenwalde, den 17. Februar 2005

Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 3-0213/04/I-II

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.02.2005 im öffentlichen Teil:

Das Gebiet "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" ist mit einer Größe von ca. 30.000 ha als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide"

Vom 14. Februar 2005

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I/92 S.208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, S. 106) und § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 4. Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 08. Oktober 1999 (GVBl. II S. 514), verordnet der Landkreis Teltow-Fläming auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 14. Februar 2005 als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 30.000 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>
Baruth/Mark	Baruth	1, 2, 3, 4, 5, 6
Baruth/Mark	Dornswalde	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Baruth/Mark	Groß Ziescht	2
Baruth/Mark	Horstwalde	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
Baruth/Mark	Kemnitz	4, 5
Baruth/Mark	Klasdorf	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
Baruth/Mark	Klein Ziescht	1, 2, 3
Baruth/Mark	Mückendorf	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Baruth/Mark	Paplitz	1, 2, 3, 4, 7
Baruth/Mark	Radeland	1, 2, 3, 4, 5, 6
Baruth/Mark	Schöbendorf	1, 2, 3, 4

Nuthe-Urstromtal	Dümde	1, 2, 3
Nuthe-Urstromtal	Gottow	1, 2, 3, 4, 5
Nuthe-Urstromtal	Holbeck	1, 2, 3, 4
Nuthe-Urstromtal	Jänickendorf	1, 2, 3, 4, 5
Nuthe-Urstromtal	Lynow	1, 2, 4, 8, 9
Nuthe-Urstromtal	Scharfenbrück	1, 2
Nuthe-Urstromtal	Schönefeld	1, 2, 3, 4, 5
Nuthe-Urstromtal	Schöneweide	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Nuthe-Urstromtal	Stülpe	1, 2, 3, 4, 5, 6, 13, 14
Nuthe-Urstromtal	Woltersdorf	1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 21
Am Mellensee	Klausdorf	1, 2, 3, 4
Am Mellensee	Fernneuendorf	1, 2, 3, 4, 5, 6
Am Mellensee	Kummersdorf-Gut	2, 3, 4
Am Mellensee	Rehagen	3
Am Mellensee	Sperenberg	2, 3, 4, 5, 7
Zossen	Lindenbrück	1, 2, 3, 4, 6, 7
Zossen	Neuhof	1, 2, 3, 4
Zossen	Wünsdorf	4, 5, 6, 7
Zossen	Zesch am See	2, 3, 4, 5, 6
Luckenwalde	Luckenwalde	4, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25
Luckenwalde	Kolzenburg	1, 2, 3, 4, 6
Jüterbog	Kloster Zinna	6, 12, 13

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung als Anlage 1 zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes beigelegt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das LSG ‚Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide,‘ (Blatt 1), Maßstab 1:50.000 sowie in den Flurkarten zur Verordnung über das LSG ‚Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide‘ (Blatt 1 bis 174) mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landrates des Landkreises Teltow - Fläming (Siegelnummer 29) versehen und vom Siegelbewahrer unterschrieben am 14. Februar 2005.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere
 - a) der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, insbesondere Wasserqualität und Regenerationsfähigkeit der Oberflächengewässer und der oberflächennahen Grundwasserkörper;

- b) der Speicher-, Filter- und Pufferfunktion der teilweise hoch empfindlichen Böden im Ökosystem;
 - c) der Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes als Lebensraum seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
 - d) der Vernetzungsfunktion der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Naturschutzgebiete und weitere isoliert liegende Biotopinseln.
2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit eiszeitlich geformten und durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsbildes mit ausgedehnten Wäldern, Forsten, Äckern und Grünlandflächen, kleinstrukturierten Ortsrändern, insbesondere
- a) der typischen Abfolge glazialer Landschaftselemente der Jungmoränen-Landschaft, wie moorbodenreicher Urstromtalzug, Sanderflächen, Flugsandbereiche und Dünen, Grundmoränenhochflächen, Endmoränenkuppen sowie wassergefüllte bzw. vermoorte Toteishohlformen und Rinnen;
 - b) der charakteristischen Binnendünenlandschaft des mitteleuropäischen Tieflandes mit einer Vielzahl von Dünen und Dünenkomplexen, die erdgeschichtliche und kulturhistorische Zeugnisse des Spät- und Postglazials bzw. Holozäns darstellen und darüber hinaus von hohem wissenschaftlichen, ökologischen und landschaftsbildenden Wert sind;
 - c) des gipsbedeckten, oberflächennahen Zechstein-Salzstockes und dessen Umgebung bei Sperenberg als eine für das norddeutsche Tiefland einmalige geologische Besonderheit;
 - d) einer über Jahrhunderte entstandenen bäuerlich-frühindustriellen Kulturlandschaft mit ihren typischen Grünlandflächen, Grabensystemen, Resten "baltischer Laubwiesen", Kopfweiden- und Baumalleen, Ackerstreifen und Obstbaumpflanzungen;
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung, insbesondere als naturnaher Erholungsraum mit reizvollem Landschaftsbild und der Möglichkeit vielfältigen Landschaftserlebens;
4. die Bewahrung des Landschaftsraumes vor Zersiedlung und weiterer Zerschneidung durch Verkehrswege;
5. die Entwicklung einer naturverträglichen konventionellen und ökologisch orientierten Landnutzung, insbesondere die Förderung eines naturnahen und standortgerechten Waldbaus und die Standort angepasste Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden auf den Niedermoorstandorten des Urstromtales.

§ 4

Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 22 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen:

- 1. Bodenbestandteile abzubauen;
- 2. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen; ausgenommen ist eine den Moortypen (Norm-, Mulm-, Erdniedermoor) angepasste Bewirtschaftung, wobei eine weitere Degradierung des Moorkörpers so weit wie möglich auszuschließen ist;

3. Quellbereiche sowie Kleingewässer, Bachläufe, Alt- oder Totarme nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen;
5. sich wasserseitig Röhrichten dichter als 5 Meter zu nähern oder in diese einzudringen.

(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. Plakate und Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern;
5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen; ausgenommen zur Ernte und saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;
7. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
8. die Bodendecke auf Acker- oder Grünland abzubrennen;
9. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
10. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben, der § 23 Abs. 1 LWaldG bleibt davon unberührt.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 4 bleiben zulässig:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 sowie § 4 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 gelten;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Höhlenbäume erhalten bleiben;
3. für den Bereich der Jagd
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 - b) die Errichtung von Ansitzleitern und Kanzeln, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und für diese nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;
4. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung (und die Angelfischerei) auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) § 4 Abs. 1 Nr. 5 gilt, wobei für Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte das Betreten zum Zwecke des Einsetzens, der Kontrolle und des Entfernens von Fanggeräten und zur ökologisch verträglichen Nutzung abgestorbener Teile von Schilf und Rohrbeständen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Fischereigesetzes gestattet bleibt,
 - b) § 4 Abs. 1 Nr. 3 gilt,
 - c) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass
 - a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann,
 - b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbiologische Methoden verwendet werden,
 - c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden;

6. nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde wasserrechtlich zugelassene Gewässerbenutzungen;
7. die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Bodenordnungs- oder Flurneuerordnungsverfahren im Einvernehmen mit der gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zuständige Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung sowie der notwendigen Anpassung der Infrastruktur an umweltgesetzliche Erfordernisse auf räumlich abgegrenzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, die als solche im Liegenschaftskataster bezeichnet sind. Soweit diese Maßnahmen eine Errichtung bzw. Erweiterung von Baukörpern, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, darstellen, ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich;
9. Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 9 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen;
10. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
12. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
14. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 5 dieser Verordnung für das Befahren und Betreten des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln.

§ 6**Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege und Entwicklung des Gebietes festgelegt:

1. Die über Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft mit ihren typischen Grünlandflächen, Grabensystemen, Niederungswäldern, Wäldern der armen und trockenen Standorte, Trockenrasen, Staudenfluren und Ackerstreifen sowie Ortsrandstrukturen soll durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und geeignete Pflegemaßnahmen erhalten werden;
2. die gemäß dem Kataster des Landkreises Teltow-Fläming der nach § 32 Brandenburgisches Naturschutzgesetz als besonders geschützte Biotope einzustufenden Feuchtwiesen und deren Auflassungsstadien sowie der Wiesen auf Niedermoor in ihrer Artenvielfalt soll insbesondere durch regelmäßige zielgerichtete Mahd oder durch Beweidung sowie Entbuschungen entwickelt werden;
3. Alleeen, Kopfweiden, Feldgehölze, Einzelbäume und Baumgruppen, Streuobstanlagen, Acker- und Waldsäume sollen durch geeignete Maßnahmen erhalten sowie gegebenenfalls ergänzt oder durch Pflanzung neu angelegt werden;
4. Quellen und Quellfluren sollen durch geeignete Pflegemaßnahmen erhalten und gepflegt werden;
5. auf der Grundlage entsprechender hydrologischer Gutachten soll die Vergrößerung von Wasserretentionsflächen und die Wiedervernässung von geeigneten Flächen angestrebt werden. Die Grundwasserstände sollen gehalten, gegebenenfalls angehoben werden, um Moore und Feuchtgrünland zu erhalten oder zu entwickeln. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung bleibt gewährleistet;
6. die Fließgewässer Nuthe, Hammerfließ, Bibergraben, Steinerfließ, Eiserbach, Hollertgraben, Königsgraben (bei Luckenwalde), Königsgraben (bei Kummersdorf), Buschgraben, Adlerhorst- Mückendorfer Graben und Lindenbrücker Mühlenfließ sollen im Zuge von anfallenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu größerer Naturnähe entwickelt werden und Hindernisse für wandernde an aquatische Lebensräume gebundene Tierarten durch entsprechende Maßnahmen beseitigt werden;
7. zur Erhöhung der Lebensraumeignung für den Fischotter sollen die Uferänder der Gewässer stärker strukturiert werden;
8. bei einem Neu- oder Ausbau von Bundes- oder Landesstraßen sollen geeignete technische Einrichtungen für gefährdete wandernde Tierarten, insbesondere für Amphibien und den Fischotter, erstellt werden;
9. den Einsatz von mineralischen Düngemitteln, Gülle und Pflanzenschutzmitteln zum Schutz der Gewässer, im Bereich von Fließgewässern und Seen vor Stoffeinträgen zu minimieren soll angestrebt werden;
10. die Baumartenzusammensetzung in den Waldgebieten soll sich künftig an der potentiell natürlichen Vegetation und den Standortgegebenheiten orientieren. Künstliche Verjüngungen sollen möglichst mit autochthonem Material vorgenommen werden. Grundsätzlich ist nur Vermehrungsgut aus dem Herkunftsgebiet zu verwenden, in dem

die Verjüngungsfläche liegt (aus anerkannten Herkünften). Altersklassenreinbestände der Kiefer sollen unter Beachtung der standörtlichen Möglichkeiten mittel- bis langfristig in Misch- und mehrschichtige Bestockungen umgewandelt werden. Das Landeswaldgesetz Brandenburg, die Waldbiotopkartierung, Naturalplanung und Waldfunktionskartierung und forstliche Rahmenplanung ist, soweit vorliegend, zu beachten. Stehendes und liegendes Totholz soll in ausreichendem Maße im Wald belassen werden, sofern nicht walddhygienische Gründe oder die Verkehrssicherungspflicht dem entgegenstehen;

11. es sollen fischereiliche Produktionstechniken angewandt werden, die eine Eutrophierung, Erwärmung, Sauerstoffzehrung oder andere Schädigung der Gewässer weitgehend ausschließen;
12. Badestellen und ein geeignetes System von Rad-, Reit- und Wanderwegen sollen möglichst unter Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen entwickelt werden; seltene oder gefährdete Arten und ihre Lebensräume sollen dabei möglichst unbeeinträchtigt bleiben und entlastet werden;
13. Freileitungen sollen aus landschaftsästhetischen Gründen und aus Gründen des Vogelschutzes entsprechend geplant, gesichert und nach Möglichkeit unterirdisch verlegt werden.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 2 und 3.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9 Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 bis 26b des Bundesnaturschutzgesetzes und §§ 37 bis 43 a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn die offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

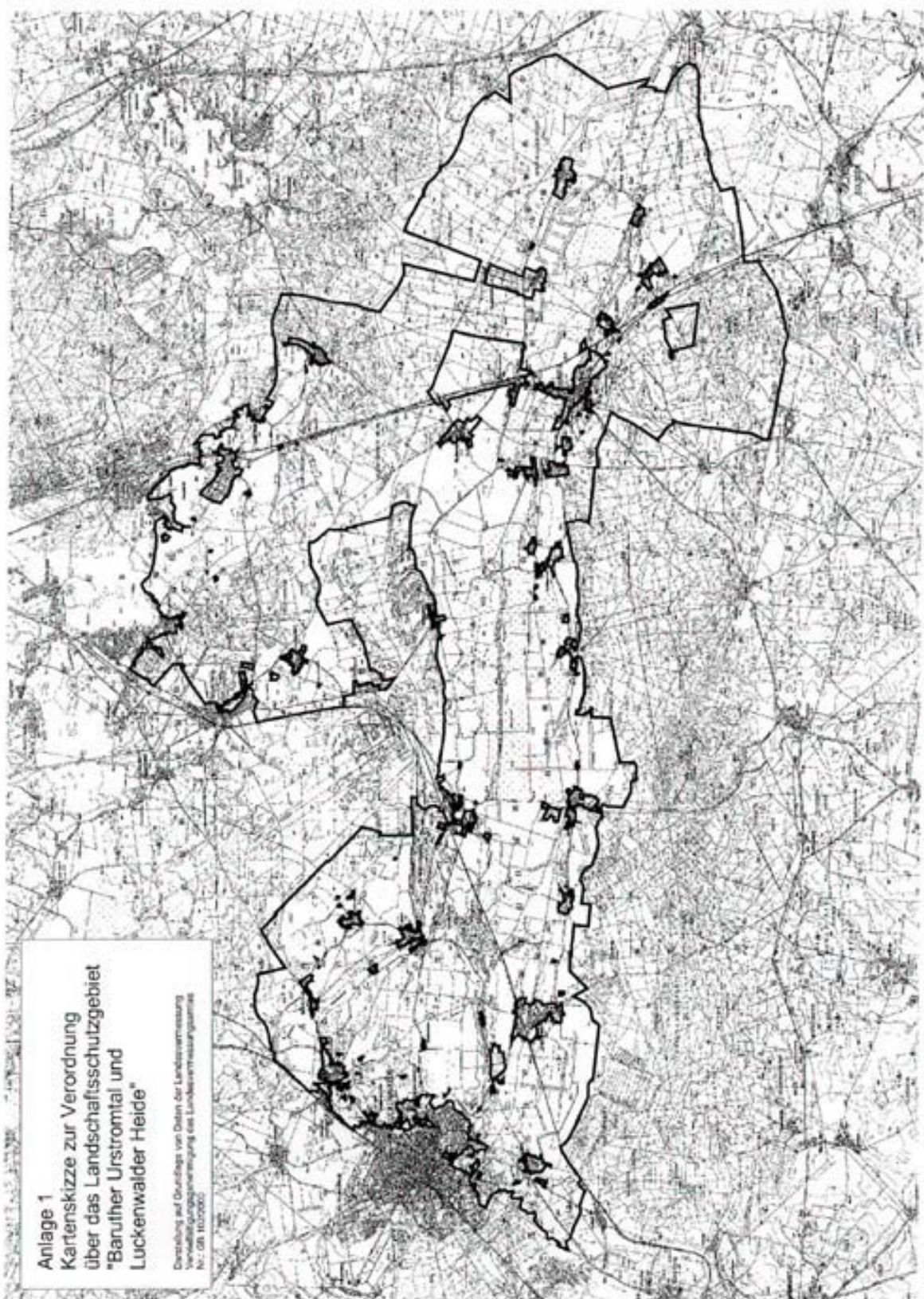
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luckenwalde, den 14. Februar 2005

Giesecke
Landrat

Bochow
Vorsitzender des Kreistages



Vorlagennummer: 3-0274/04-III

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.02.2005 im öffentlichen Teil:

die zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes.

Zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294, 298), und §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 14. Februar 2005 folgende zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes vom 07.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 08.11.2000), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 09.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 23 vom 12.10.2001) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden folgende Schulen und Benutzungsgebühren je angefangene Stunde und Feld neu hinzugefügt:

Förderschule GB Groß-Schulendorf	5,10 €
Gymnasium Rangsdorf	9,60 €

2. In § 4 Abs. 1 wird die Schule OSZ Luckenwalde, Dahmer Straße, gestrichen.

3. § 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2
Neufassung der Satzung**

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 17. Februar 2005

Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 3-0417/05-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.02.2005 im öffentlichen Teil:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die Schulentwicklungsplanung nach dem Anmeldeverfahren an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen bzw. deren Auswirkungen auf die Schullandschaft insbesondere im Hinblick auf die neu einzurichtenden Oberschulen zu überprüfen und die Ergebnisse dem Kreistag vorzulegen.

Vorlagennummer: 3-0402/05-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.02.2005 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag bekräftigt seine Forderung nach Einrichtung von zwei Nebenstellen der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) in Ludwigfelde und Dahme mit normalem Publikumsverkehr und bittet den Landrat, diese Forderung den Mitgliedern der Trägerversammlung mitzuteilen und für eine zeitnahe Umsetzung dieser Forderung Sorge zu tragen.

Vorlagennummer: 3-0369/04-III

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.02.2005 im öffentlichen Teil:

die Auflösung der Allgemeinen Förderschule in 15806 Zossen, Friesenstraße 4, zum 01. August 2005.

Vorlagennummer: 3-0370/04-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.02.2005 im öffentlichen Teil:

1. Herr Christoph Schulze wird als Mitglied des Kreisausschusses abberufen.
2. Herr Uwe Krain wird als stellvertretendes Mitglied des Kreisausschusses abberufen.
3. Herr Uwe Krain wird als Mitglied des Kreisausschusses berufen.
4. Herr Christoph Schulze wird als stellvertretendes Mitglied des Kreisausschusses berufen.

Vorlagennummer: 3-0371/04-I

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.02.2005 im öffentlichen Teil:

Für die Arbeit der Fraktionen des Kreistages im Jahr 2005 werden folgende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt:

Fraktion SPD	3.300 €
Fraktion CDU	2.900 €
Fraktion PDS	2.640 €
Fraktion PTF	1.350 €
Fraktion FDP/BB	1.450 €
Fraktion BV	1.280 €

Vorlagennummer: 3-0388/05-III

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.02.2005 im öffentlichen Teil:

die Einrichtung von Bildungsgängen zum Erwerb des Berufsabschlusses am Oberstufenzentrum Teltow-Fläming ab dem Schuljahr 2005/06:

1. Berufsfachschule - Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent
2. Berufsfachschule - Staatlich geprüfter Sportassistent
3. Aufbaulehrgang Heilpädagogik für ausgebildete Erzieher und Heilerziehungspfleger
4. In der Berufsfachschule zum kaufmännischen Assistenten soll die Fachrichtung von "Bürowirtschaft" zur "Informationsverarbeitung" verändert werden.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Dr. Gerhard Kalinka
Mitglied des
Kreistages